

## FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR MIKROPROJEKTE UND EINZELMAßNAHMEN 2026

### 1. FÖRDERGRUNDLAGE

Als Fördergrundlage dient die Richtlinie zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 01.10.2022.

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine gefördert werden, die sich in besonderem Maße für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund engagieren.

Das Programm „Integration durch Sport“ richtet sich vornehmlich an Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive in Deutschland. Der Fokus richtet sich hierbei auf im Sport unterrepräsentierte Gruppen, wie Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter und Ältere sowie sozial Benachteiligte. Menschen ohne Migrationshintergrund sowie Vereine und Verbände im Rahmen des organisierten Sports gehören ebenso zur Zielgruppe, da erfolgreiche Integration die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschieden voraussetzt.

Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern und darüber hinaus einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten.

Die Förderung über das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ ist eine Anschubfinanzierung und daher auf maximal fünf Jahre begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf der gesonderten Begründung.

### 2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, Sportkreise, Fachverbände und deren Untergliederungen im Württembergischen Landessportbund e.V. (nachfolgend WLSB genannt). Antragszeitraum ist der 30.11.2025 bis 30.06.2026. Wichtig hierbei ist, dass die Förderung vier Wochen vor Maßnahmenbeginn beim WLSB beantragt werden muss.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- bei Veröffentlichungen (z.B. Presseartikel, Artikel im Vereinsheft, ...) ist der nachfolgende Satz (zusätzlich Logos optional) aufzunehmen:  
„Projekt / Verein wird gefördert durch den Württembergischen Landessportbund in Kooperation mit dem Landessportverband Baden-Württemberg durch das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern“
- bei Drucksachen (z.B. Flyer, Plakate, etc.) sind die Logos der Förderer (erhältlich über den WLSB), und wenn möglich der oben genannte Satz mit abzudrucken. Vor Veröffentlichung der Drucksachen ist die Freigabe über den Württembergischen Landessportbund beim DOSB einzuholen.
- Veränderungen in den geförderten Maßnahmen sind umgehend den entsprechenden Ansprechpersonen des WLSB mitzuteilen, z.B. bei Unterbrechungen oder vorzeitiger Beendigung der Maßnahmen.

Die Festlegung der maximalen Zuwendungshöhe erfolgt durch den WLSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Der Verein erhält eine Bewilligung über die maximale Zuwendungssumme sowie die Vordrucke für die Abrechnung.

## 2.1 Fördermöglichkeiten:

Mikroprojekt	Einzelmaßnahme	Stützpunktverein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 1.000 Euro pro Projekt / Abteilung</li> <li>• Max. 5 Abteilungen pro Verein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmaliges Event</li> <li>• Förderung bedarfsorientiert (bis max. 1.500 €)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfangreiches, nachhaltiges Engagement</li> <li>• Begleitung und Beratung</li> <li>• Förderung bedarfsorientiert</li> </ul>
Niederschwellige Förderung zum Einstieg		Ganzheitlicher, nachhaltiger Ansatz

Dem LSVBW liegt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn 2026 vor, d.h. Maßnahmen des Vereins im Rahmen des Projekts „Integration durch Sport“ können zum 01.01.2026 begonnen werden. Das bedeutet, dass projektbezogene Ausgaben, die vor der Bewilligung entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden können. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts sowie des von Ihnen eingereichten Finanzplans. Ein Anspruch auf Förderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wird demnach erst durch den Bewilligungsbescheid des WLSB begründet.

## 3. FÖRDERUNG

Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den WLSB. Die Höhe der Zuwendung wird durch den WLSB festgelegt.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen **fristgerecht** und **vollständig** vorgelegt werden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der WLSB nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung, Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

## 4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren.

Eine Förderung kann für integrative Projekte, Maßnahmen oder Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung beantragt werden

wie zum Beispiel:

- zielgruppenorientierte, niedrighschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und Mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen), altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Senior\*innensport), Gesundheitsportangebote
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sportpädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung mit Kooperationspartnern vor Ort, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Migrant\*innenorganisationen)

## 5. ABRECHNUNG

Mikroprojektförderung	Einzelmaßnahmenförderung
Digitaler Sachbericht über das DOSB-Förderportal	Digitaler Sachbericht über das DOSB-Förderportal
Unterschriebene Belegliste FwE per Mail	Unterschriebene Abrechnungen FwE per Mail
Rechnungen per Mail	Rechnungen per Mail

Bei der Anschaffung von Sportgeräten, die den Betrag von **800,00 Euro** übersteigen, ist eine Inventarisierung beim Landessportverband Baden-Württemberg erforderlich. Hierfür ist die Originalrechnung einzureichen.

Für alle Anschaffungen und Leistungen bis **15.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) kann ein sogenannter Direktauftrag erteilt werden. D.h. es müssen keine formalen Angebote eingeholt werden. Es ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu führen (z.B. formloser Preisvergleich) und der Vorgang in seinen Grundzügen zu dokumentieren.

Der geförderte Verein muss sich mit mindestens **20% Eigenanteil** (gemessen an den Gesamtkosten der Maßnahmen) beteiligen.

Die Abrechnung muss bis zum **03.11. des laufenden Jahres** beim WLSB vorgelegt werden.

### 5.1 Für integrative Maßnahmen/Projekte können bezuschusst werden:

Honorare, Übungsleiter*innen-Entschädigungen, etc. für freiwillig Engagierte im Themenfeld „Integration durch Sport“
Gegenstände, die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationsziels notwendig sind. (z.B. Sport- und Spielgeräte, Leibchen, etc.)
Kosten für Öffentlichkeitsmaßnahmen (Plakate, Flyer, etc.), sofern diese vorab über den WLSB freigegeben wurden.
Mieten für vereinsexterne Sportanlagen, die zum Erreichen des Integrationsziels erforderlich sind
Fahrtkosten (bis 0,20 €/km im Rahmen des Trainingsbetriebes), die einer Person des Vereines entstehen, um der Zielgruppe eine Teilnahme an den Sportangeboten zu ermöglichen (Hol- / Bringdienst)
Unterkunft, Verpflegung, etc. bei eintägigen und mehrtägigen Integrationsmaßnahmen wie Sporttage, Ausflüge oder Schulungen

#### Hinweise:

##### **Sport- und Spielgeräte**

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern. Gefördert werden können Sport- und Spielgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zum Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird.
- Der geförderte Verein muss sich mit **mindestens 10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.
- Nach Möglichkeit sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Bei Beendigung der Förderung des Vereins entscheidet der Bund über die weitere Verwendung inventarisierter Sportgeräte.

## Integrations- und Schulungsmaßnahmen

- Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen können mit dem Gesamtantrag eingereicht werden.
- Seminare und Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins, z. B. Ausgaben für Referent\*innen im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen, Teilnahmegebühren.

## Honorare für freiwillig Engagierte bei integrativen Sportgruppen

- Max. 15,00 Euro pro Zeitstunde je nach Gesamtqualifikation der\*des Übungsleitenden / Trainer\*in / Betreuenden (unter Berücksichtigung des Vereinsstandards). Im Einzelfall kann eine Überprüfung und Anpassung des Honorars vorgenommen werden. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Für die von diesem Bundesprogramm geförderten Trainingsstunden, bzw. Sportgruppen darf beispielsweise kein zusätzlicher Antrag auf Förderung beim WLSB oder deren Untergliederungen gestellt werden.
- Eine **Teilnehmer\*innenliste** ist einmalig für die durchgeführte Sportgruppe zu erstellen und fünf Jahre für eventuelle Prüfungszwecke im Verein aufzubewahren.
- Im **Formblatt „Belegliste freiwillig Engagierte“** sind alle Angaben zur\*m freiwillig Engagierten und dessen/deren Sportgruppe(n) zu ergänzen. Die Richtigkeit der Angaben sowie die Auszahlung des Honorars sind durch eine nach §26 BGB rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.
- Die maximale Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt 3.000,00Euro jährlich (§ 3 Nr. 26 EStG).

## Reisekosten

- Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

## Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups.
- Ein Hinweis auf Unterstützung durch das Programm „Integration durch Sport“ und dessen Förderung durch das Bundesministerium des Innern ist immer erforderlich. (Beispiel: „Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert“).
- Jegliche Materialien sind vorab zur finalen Freigabe vorzulegen. Wenden Sie sich diesbezüglich an den WLSB mit einer Voransicht. Der Freigabe-/ Abstimmungsprozess der Entwürfe erfolgt mit dem DOSB und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieser Prozess nimmt circa zehn Werktage in Anspruch.
- Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar bei der entsprechenden Ansprechperson im WLSB einzureichen.

## Mieten

- Eine Förderung von Mieten für vereinsexterne Räumlichkeiten/ Anlagen bei integrativen Maßnahmen/ Veranstaltungen mit der Zielgruppe ist möglich (bei *vereinseigenen* Räumlichkeiten/ Anlagen nicht möglich).

## Verpflegungskosten

- Ausgaben für Verpflegungsleistungen sind im Rahmen integrativer Maßnahmen, zum Beispiel interkulturelle Veranstaltungen mit feierlichem Charakter, zuwendungsfähig, wenn diese nach Art und Umfang dem Anlass angemessen sind.
- Im Rahmen mehrstündiger oder -tägiger Fortbildungs- oder Vernetzungsveranstaltungen sind darüber hinaus Verpflegungsleistungen zuwendungsfähig, wenn diese für die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer\*innen erforderlich sind und eine Selbstverpflegung nicht möglich oder praktikabel ist.

## 5.2 Für die integrativen Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

Individuelle Sportausrüstung und Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Schuhwerk, etc.)
Ausgaben für Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden/ Trainer*innen
Leistungssportgeräte und wettkampforientierte Anschaffungen
Investive Maßnahmen (z.B. bauliche Aktivitäten)
Honorare und allgemeine Ausgaben (z.B. Fahrtkosten) im Rahmen des Wettkampfbetriebes
Ausgaben für Sport- und Turnierveranstaltungen im Bereich des Leistungs- und Spitzensports
Ausgaben, die in Schulen im Rahmen der Unterrichtszeit entstehen
Mitgliedsbeiträge
Medikamente, Drogerieartikel, Alkohol
Gutscheine
Maßnahmen im Ausland

## KONTAKT:

Württembergischer Landessportbund e.V.  
GB Sport und Gesellschaft  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
[integration@wlsb.de](mailto:integration@wlsb.de)

Ansprechpersonen:

Bianka Berger  
0711/ 280 77 – 158  
[Bianka.berger@wlsb.de](mailto:Bianka.berger@wlsb.de)

Laura Bartsch  
0711/ 280 77 – 159  
[Laura.bartsch@wlsb.de](mailto:Laura.bartsch@wlsb.de)

Madeleine Brings  
0711/ 280 77 – 165  
[Madeleine.brings@wlsb.de](mailto:Madeleine.brings@wlsb.de)

Anna Wunderlich Barrera  
0711/ 280 77 – 198  
[anna.wunderlichbarrera@wlsb.de](mailto:anna.wunderlichbarrera@wlsb.de)

[www.integration-durch-sport.de](http://www.integration-durch-sport.de)

